



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost

Am Dienstag, 08.11.2011 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV – Südost statt. Der Veranstaltungsort ist in der Freien Turnerschaft Ringsee, Martin-Hemm-Straße.

Tagesordnung:

1. Stellungnahme der INKB
2. Mitteilungen der Stadt Ingolstadt
3. Verschiedenes
4. Bürgerhaushalt 2011

Bezirksausschussvorsitzende:

Frau Christine Einödshofer, Spielfeldstr. 6, 85053 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße

Am Dienstag, 08.11.2011 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII- Münchener Straße statt. Der Veranstaltungsort ist im Pfarrheim St. Anton, Münchener Straße 67, 85051 Ingolstadt.

Treffpunkt 19.00 Uhr am „Schimmelplatz“, Münchener Str./ Windbergerstraße

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, sowie der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung vom 13.09.2011
3. Antwortschreiben der Stadtverwaltung und Bericht über Erledigungen von TOP aus vergangenen Sitzungen
4. Vorstellung der Vorschläge und Entscheidung bezügl. Brunnenanlage an der Münchener Straße / Windbergerstraße
5. Radwegbeschilderung an der Münchener Str. zw. Elisabethstraße und Klein-Salvator-Str.
6. Bürgerhaushalt 2010
7. Verschiedenes

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Martin Dick, Gruberweg 9, 85051 Ingolstadt

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern:

Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 15.11.11 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

1. **Grundsteuer A und B**, in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.
2. **Gewerbesteuer**, in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungsrates.

Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das laufende Jahr bis einschließlich 31.12. steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom nächsten Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar)

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt ändern nichts an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das **Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334**.

Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können formlos unter Angabe des Abgabegegenstandes und der Finanzadresse (FAD) schriftlich bei der Stadtkasse, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden. **Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.**

Konten der Stadtkasse:

- Sparkasse Ingolstadt, BLZ 721 500 00, Kto. 927
- RaiBa Ingolstadt-Pfaffenhofen-Eichstätt EG, BLZ 721 608 18, Kto. 706329
- Postbank München, BLZ 700 100 80, Kto. 19200-809
- und bei Ingolstädter Geldinstituten

Vollzug der Wassergesetze;

Versickerung von Oberflächenwasser aus dem Baugebiet „Am Eichelanger“, Rothenturm, über eine Sickermulde mit vorgeschaltetem Abzwecken bzw. über Rigolen in den Untergrund

- Erörterungstermin -

Die Antragsunterlagen für dieses Vorhaben haben in der Zeit vom 29.08.2011 bis einschließlich 29.09.2011 bei der Stadt Ingolstadt (Umweltamt) zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, konnte bis einschließlich 13.10.2011 Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der Erörterungstermin wird auf **Dienstag, den 22.11.2011, 10:00 Uhr** festgesetzt.

Der Erörterungstermin findet im Umweltamt der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 9, 2. Stock, Besprechungsraum Nr. 209 statt.

Umlegung „Rothenturm-Eichelanger“, Gemarkung Unsernherrn;

Bekanntmachung nach § 69 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619 [633])

Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufstellung des Umlegungsplans

Der Umlegungsausschuss hat am 26.10.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Erörterung mit den Eigentümern wird gemäß § 66 BauGB für die Umlegung „Rothenturm-Eichelanger“, Gemarkung Unsernherrn, der

Umlegungsplan

aufgestellt.

Der Umlegungsplan besteht nach § 66 Abs. 3 BauGB aus der Umlegungskarte (§ 67 BauGB) und dem Umlegungsverzeichnis (§ 68 BauGB).

Dem Umlegungsplan liegt als Verteilungsmaßstab das Verhältnis der Werte (§ 58 BauGB) zugrunde.

Die Flurstücke werden in Bezug auf Flächen nach § 55 Abs.2 BauGB erschließungsflächenbeitragsfrei zugeteilt.“

Hinweise:

Der Umlegungsplan liegt ab sofort bis zum Abschluss des Umlegungsverfahrens (Berichtigung des Grundbuchs) bei der Umlegungsstelle (Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt) während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme in den Umlegungsplan ist nur dem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Den an der Umlegung Beteiligten wird nach § 70 Abs.1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Die Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses (25.02.2011) vom 09.03.2011, durch den die Umlegung eingeleitet wurde, enthielt die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Frist zur Anmeldung von Rechten mit der Beschlussfassung über den Umlegungsplan abgelaufen.

Bebauungsplan Nr. 195 „Friedrichshofen-West“, Gemarkungen Gaimersheim und Gerolfing; Umlegung „Friedrichshofen-West“, Gemarkungen Gaimersheim und Gerolfing;

Bekanntmachung nach § 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619 [633])

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Ingolstadt hat am 26.10.2011 folgenden Umlegungsbeschluss gefasst:

„Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Stadtrats vom 31.03.2011 wird gemäß § 47 BauGB für das Gebiet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 195 „Friedrichshofen-West“ die Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Friedrichshofen-West“.

Im Umlegungsgebiet liegen ganz oder teilweise (*) folgende Flurnummern der Gemarkung Gaimersheim: 2542/22*, 2542/23, 2543*, 2592/4*, 2593*, 2598*, 2598/1*, 2598/28*, 2598/283*, 2598/284*, 2602, 2603, 2603/1, 2609/16, 2609/21, 2610*; sowie ganz oder teilweise (*) folgende Grundstücke der Gemarkung Gerolfing: 733*, 751, 751/1, 752, 753*, 754*, 755*, 756*, 756/1*, 756/2*.

Das Umlegungsverfahren war einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff. BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung der Einlagegrundstücke lassen eine derartige Nutzung nicht zu.“

Bebauungsplan Nr. 417, „Gerolfing – westlich Bussardstraße“, Gemarkung Gerolfing; Umlegung „Gerolfing – westlich Bussardstraße“, Gemarkung Gerolfing;

Bekanntmachung nach § 50 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619 [633])

Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsausschuss der Stadt Ingolstadt hat am 26.10.2011 folgenden Umlegungsbeschluss gefasst:

„Aufgrund der Anordnung der Umlegung durch Beschluss des Stadtrats vom 02.12.2010 wird gemäß § 47 BauGB für das Gebiet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 417 „Gerolfing – westlich Bussardstraße“ die Umlegung eingeleitet.

Die Umlegung führt die Bezeichnung „Gerolfing – westlich Bussardstraße“.

Im Umlegungsgebiet liegen ganz oder teilweise (*) folgende Flurnummern der Gemarkung Gerolfing: 433, 433/1, 434, 435 und 454*.

Das Umlegungsverfahren war einzuleiten, damit im Rahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff. BauGB nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung des Umlegungsgebietes zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Der bisherige Grundstückszuschnitt und die mangelnde Erschließung der Einlagegrundstücke lassen eine derartige Nutzung nicht zu.“

Zu oben genannten Umlegungsverfahren gilt Folgendes:

Aufforderung

Es wird aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsstelle im Technischen Rathaus, 1. Stock, Zi. 110, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, anzumelden (§ 50 Abs. 2 BauGB).

Hinweise

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nach Ablauf einer von der Umlegungsstelle gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle das bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).

Der Inhaber eines Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

Beteiligte

Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bzw. Flurstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechtes an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Ingolstadt,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die unter Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, an dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger nach § 49 BauGB in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechtes befindet.

Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Betretungsrecht

Eigentümer und Besitzer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

Vorkaufsrecht

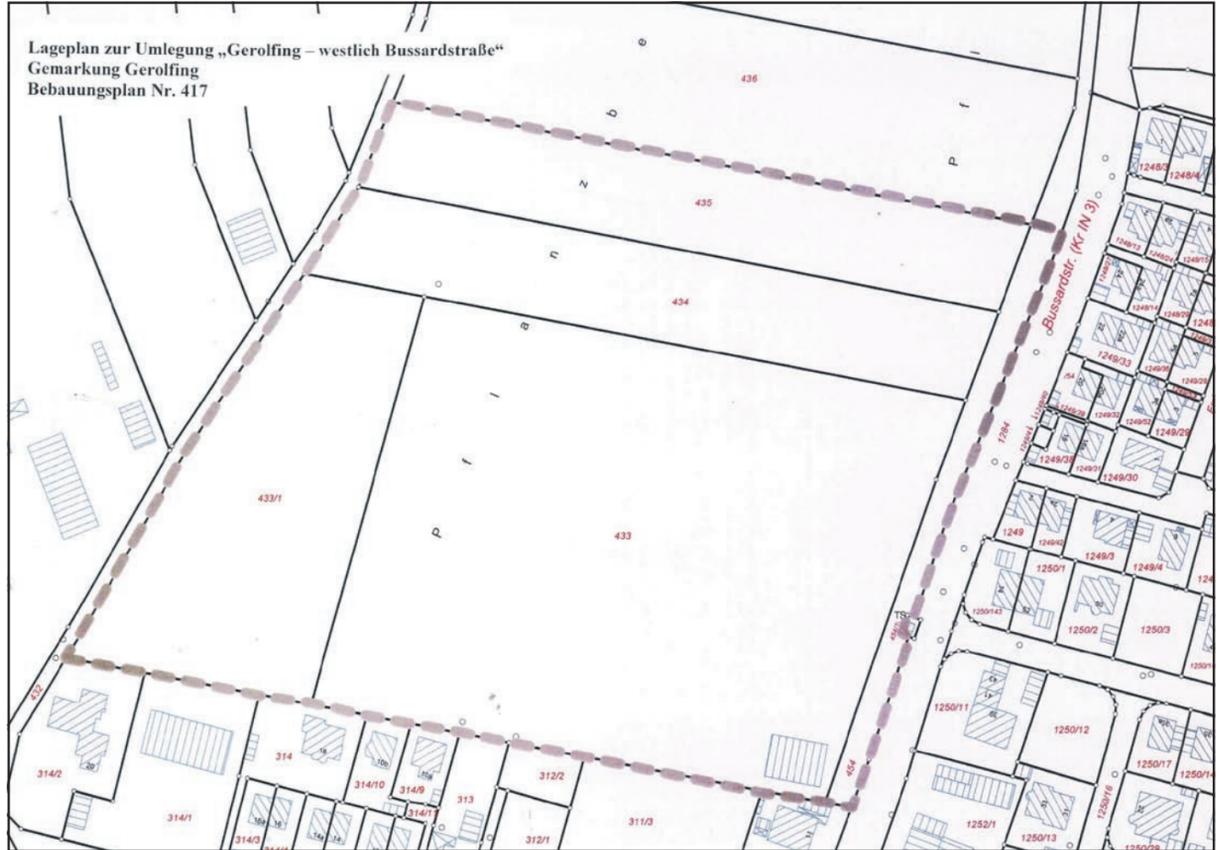
Im Umlegungsgebiet steht der Gemeinde nach § 24 BauGB beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Umlegungsstelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Umlegungsstelle, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

**Erhebung eines Erschließungsbeitrages**

Folgende Teilmaßnahmen wurden abgeschlossen:

Straße	von	bis	Teilmaßnahmen
Ingeborg-Bachmann-Straße	Maximilianstraße	Wendehammer	Straßenbegleitgrün

Gemäß Baugesetzbuch und der Erschließungsbeitragssatzung werden daher für o.g. Maßnahmen Erschließungsbeiträge erhoben, sobald die Voraussetzungen für die Verteilung des Aufwandes vorliegen.

Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller

Vasfi und Valdete Sahiti/
Inhaber: Ermal Sahiti

Vasfi und Valdete Sahiti/
Inhaber: Miran Sahiti

Vasfi und Valdete Sahiti/
Inhaber: Hana Sahiti

Barbara Sobrak

Urkundennummer

3165037809

3120555085

3165208095

3164465175

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

3161613330

4155093455

3121011336

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

AOK-Beirat Ingolstadt neu berufen**Katzki und Hofmann als Vorsitzende wiedergewählt**

■ **Ingolstadt (e)** In seiner ersten Sitzung am vergangenen Mittwoch hat sich der neue Beirat der AOK-Direktion Ingolstadt konstituiert. Er ist mit je zwölf Versicherten- und Arbeitgebervertretern aus der Region paritätisch besetzt. Als Vorsitzender für die Gruppe der Versicherten wurde Karl-Heinz Katzki, DGB-Regionvorsitzender, wiedergewählt, Friedrich Hofmann, selbständiger Unternehmer bzw. Inhaber des Ingolstädter Autohauses, wurde auf der Arbeitgeberseite ebenfalls wiedergewählt. Der Vorsitz im Beirat wechselt im jährlichen Turnus. Derzeit hat Katzki den Beiratsvorsitz inne, bis 2012 Hofmann diesen übernimmt. „Die Beiräte bringen die Interessen der Beitragszahler, der Versicherten und Arbeitgeber ein“, so Ulrich Resch, Direktor der AOK in Ingolstadt. Auf diese Weise sorgen die Beiräte unter anderem für eine kontinuierliche Weiterentwicklung des kundenorientierten, modernen Dienstleistungsunternehmens AOK. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei die Gesundheitspolitik und deren Bewertung aufgrund regionaler Erfahrungen und Erwartungen aus dem gesellschaftlichen Leben sowie der örtlichen Arbeits- und Wirtschaftswelt ein. Ferner unterstützt der Beirat die AOK-Direktion bei Fragen in der Prävention oder der betrieblichen Gesundheitsförderung.

gen die Interessen der Beitragszahler, der Versicherten und Arbeitgeber ein“, so Ulrich Resch, Direktor der AOK in Ingolstadt. Auf diese Weise sorgen die Beiräte unter anderem für eine kontinuierliche Weiterentwicklung des kundenorientierten, modernen Dienstleistungsunternehmens AOK. Einen besonderen Stellenwert nimmt dabei die Gesundheitspolitik und deren Bewertung aufgrund regionaler Erfahrungen und Erwartungen aus dem gesellschaftlichen Leben sowie der örtlichen Arbeits- und Wirtschaftswelt ein. Ferner unterstützt der Beirat die AOK-Direktion bei Fragen in der Prävention oder der betrieblichen Gesundheitsförderung.



Der AOK-Beirat: v.l. Karl-Heinz Katzki, AOK-Beiratsvorsitzender der Versichertenseite, Ulrich Resch, AOK-Direktor und Friedrich Hofmann, AOK-Beiratsvorsitzender der Arbeitgeberseite

Caritasstiftung fördert Sprachbox**Kinderhaus Marienheim und Villa Johannes bekommen Spenden**

■ **Ingolstadt (e)** Projekte für Menschen mit Migrationshintergrund des Kinderhauses Marienheim in Ingolstadt und der Kontakt- und Begegnungsstätte für Menschen mit Suchterkrankungen der Caritas-Kreisstelle Ingolstadt, „Villa Johannes“ werden dieses Jahr von der Caritasstiftung Eichstätt gefördert. Das Kinderhaus Marienheim erhält aus Mitteln der Stiftung für ein neu eingerichtetes „Sprachatelier“ 4.000 Euro. Die Villa Johannes bekommt für eine Initiative „Trommeln“ 1.000 Euro. „Beide Projekte haben einen besonders innovativen Charakter zum Thema Integration“, sagte der Geschäftsführer der Caritasstiftung, Thomas Echlter, bei einem Besuch der beiden Einrichtungen. „Integration von Menschen mit Migrationshintergrund“ ist der Förderschwerpunkt der Stiftung im Jahr 2011.

„Sprache ist der Schlüssel zur Welt!“ Unter diesem Motto hat das Kinderhaus Marienheim das Projekt „Sprachatelier“ gestartet. In diese Einrichtung gehen Kinder 14 unterschiedlicher Nationalitäten, viele mit Sprachproblemen. Eine Befragung im Kinderhaus hatte nach Information von Kinderhausleiterin Stefanie Lau ergeben, dass fast die Hälfte der Kinder zu Hause überwiegend nicht deutsch spricht. Dies war Anlass, gezielte Angebote für fremdsprachige Kinder zu machen. Eines davon sind Sprachförderkurse in dem Sprachatelier. Die Caritasstiftung finanzierte dafür verschiedene Ausstattungs-

materialien: zum Beispiel Aufnahmegeräte, eine Abspiegelstation mit Kopfhörern, einen Wahrneh-

mit Migrationshintergrund und Suchterkrankung zu verbessern. Mit dem Geld der Caritasstiftung hat die

Teilnehmer anschließend selbstständig und geschult Musik machen können. Nach Aussage von Silvia



Mit 4.000 Euro kam Thomas Echlter von der Caritasstiftung zur Sprachbox.

iz-Foto

mungstisch zum „Begreifen“ von zum Beispiel Tannenzapfen oder Kastanien zur Begriffsbildung und Wortschatzerweiterung, einen digitalen Bildschirm zur visuellen Information der Eltern über Aktivitäten und eine Tastbox.

In der Villa Johannes erhielt Thomas Echlter eine „Trommel-Kostprobe“. Die Initiative „Trommeln“ dient dazu, die Sprach-, Ausdrucks-, Kommunikationsfähigkeit und soziale Kompetenz für Menschen

Einrichtung acht Trommeln gekauft. Eine Musikgruppe aus zwölf Besucherinnen und Besuchern der Begegnungsstätte – darunter die Hälfte mit Migrationshintergrund – nutzt sie zunächst in einem Trommel-Grundkurs mit acht zweistündigen Einheiten, den Günter Raum aus Buxheim-Tauberfeld in der Einrichtung durchführt. Dieser Kurs, den die Caritas-Kreisstelle Ingolstadt finanziert, dient als Einführung, damit die Teilnehmerinnen und

Kopp, Leiterin der Villa Johannes, ist Trommeln sehr gut geeignet, um Therapie- und Gruppenfähigkeit zu schulen und aufrechtzuerhalten, die nötig ist, um an suchttherapeutischen Maßnahmen – zum Beispiel Selbsthilfegruppen – teilzunehmen. „Außerdem verstärken positives soziales Miteinander und Kontakte immer individuelles Selbstbewusstsein und Lebensfreude, sodass es auch als suchtmildernd gesehen werden kann.“

Schafkopfen mit der SPD

■ **Ingolstadt (e)** Der SPD-Ortsverein Süd-West veranstaltet am Samstag, 19. November 2011, um 14 Uhr in der Vereinsgaststätte des Haunwöhrer Sportvereins in der Langgasse das traditionelle Herbstschafkopfturnier. Der Spieleinsatz beträgt zehn Euro. Gespielt wird mit der kurzen Karte. Neben attraktiven Geldpreisen sind auch zwei Reisen für jeweils zwei Personen nach München zum Landtag zu gewinnen.

Vortrag zur Existenzsicherung

■ **Ingolstadt (e)** Die Caritas-Kreisstelle Ingolstadt veranstaltet am 16. November 2011 um 19 Uhr einen Fachvortrag zum Thema „Existenzsicherung – Eine Einführung in das Arbeitslosengeld II (Hartz 4) sowie die Sozialhilfe und Grundversicherung“. Referent ist Dipl. Sozialpädagoge FH Bernhard Gruber, der seit vielen Jahren in der Allgemeinen Sozialberatung sowie der Schuldner- und Insolvenzberatung tätig ist. Er gibt eine praktische Einführung und Tipps zum Umgang mit Behörden. Es besteht auch die Möglichkeit, Fragen zu stellen. Der Vortrag findet in den Räumen der Caritas-Kreisstelle Ingolstadt, Jesuitenstraße 4, im Erdgeschoss, Zimmer 008, statt.